



# Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

16. Jahrgang

Ausgabetag: 27.05.2014

Nr. 17

Inhalt:	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 87 der Gemeinde Weilerswist im Ortsteil Großvernich (Jülicher Straße / Nelkenstraße) im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches; Satzungsbeschluss zur Änderung des Textteils	2
2. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 69 in der Gemeinde Weilerswist für den Bereich zwischen der L 163, Parkallee und dem Zentrallager dm	5
3. Bekanntmachung des Ergebnisses der Ratswahl der Gemeinde Weilerswist am 25.05.2014	9

---

Herausgeber:	Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion:	Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 221, Telefon: 0 22 54/ 96 00 113
Bezug:	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus. b) Jahres-Abo Euro 27,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11. c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter <a href="http://www.weilerswist.de/rathaus">http://www.weilerswist.de/rathaus</a> Rubrik „Informationsdienste“ zur Verfügung
Auflage:	300 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf



## Öffentliche Bekanntmachung der

### **4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 87 der Gemeinde Weilerswist im Ortsteil Großvernich (Jülicher Straße / Nelkenstraße) im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches; Satzungsbeschluss zur Änderung des Textteils**

Aufgrund des § 1 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW 2013, S. 194) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 15.05.2014 die Änderung des Textteils in Form der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 87 als Sitzung beschlossen.

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Bebauungsplan Nr. 87 der Gemeinde Weilerswist umfasst einen Teilbereich des Ortsteils Großvernich und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den Kirchweg
- im Osten durch die Jülicher Straße
- im Süden durch die Mühlenstraße
- im Westen durch die Erft

Die Plangebietsabgrenzung ist der beigelegten Übersicht zu entnehmen.

#### **Anlass und Verfahrensablauf**

Durch die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 87 sollen verschiedene nicht mehr zeitgemäße textliche Festsetzungen aufgehoben werden.

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 04.07.2013 den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 87 der Gemeinde Weilerswist gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ist am 12.02.2014 erfolgt.

Da die Grundzüge der Planung durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt werden, wurde die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

In seiner Sitzung am 04.07.2013 beschloss der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr weiterhin, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB durch Auslegung der Planunterlagen und die Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB durch Einholung der Stellungnahmen zum Textteilentwurf erfolgen.

Die öffentliche Auslegung der Textsatzung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wurde nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 19.02.2014 bis 20.03.2014 durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 14.02.2014 durchgeführt.

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 03.04.2014 die vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB geprüft und bewertet und dem Rat empfohlen, einen entsprechenden Satzungsbeschluss zu fassen.

Nach Prüfung und Bewertung hat der Rat in seiner Sitzung am 15.05.2014 über die vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB entschieden.

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 87 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Sitzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 87 wird in Anwendung des § 2 Absatz 3 der Bekanntmachungsverordnung in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB im Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist öffentlich bekanntgemacht. Die Übereinstimmungsbestätigung sowie die Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters liegen vor.

## **Textliche Festsetzungen**

auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung:

### **Dachformen, Dachneigungen**

Für Garagen und Carports sowie Überdachungen (Wintergärten, Terrassendächer) und sonstige Nebenanlagen sind in allen Baugebieten auch Flachdächer und flachgeneigte Dächer zulässig.

### **Dachaufbauten (Gauben)**

Dachaufbauten (Gauben) sind im Allgemeinen Wohngebiet des Bebauungsplanes Nr. 87 bei eingeschossiger Bauweise zulässig.

### **Garagen**

Zwischen Garagentor und Straßenbegrenzungslinie ist ein Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten.

### **Ausnahmen**

Ausnahmen von den ortsrechtlich festgelegten Dachformen und Dachneigungen können zugelassen werden, wenn das Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

In den für Flachdachbauten ausgewiesenen Bereichen sind auch flachdachgeneigte Dächer (28-38°) zulässig; jedoch ist bei Doppel- und Gruppenbauten bzw. in der geschlossenen Bebauung Voraussetzung, dass die jeweilige städtebauliche Einheit (Doppelhaus, Gruppe oder geschlossener Bauabschnitt) als Ganzes diese Dachform und Dachneigung wählt und die Durchführung sichergestellt ist.

### **Aufhebung bisheriger Festsetzungen**

Mit der Rechtsverbindlichkeit dieser 4. Bebauungsplanänderung treten die bisher gültigen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 87 außer Kraft.

### **Hinweis:**

Das Bebauungsplangebiet ist in der Karte des Überschwemmungsgebietes der Erft im Regierungsbezirk Köln als „überschwemmungsgefährdetes Gebiet“ ausgewiesen. Die Flächen gehören nicht zum Überschwemmungsgebiet; es handelt sich um ein Gebiet, das beim Versagen von Hochwasserschutzanlagen (z. B. Dammbrech) **\*oder bei einem größeren Ereignis als ein HQ 100** überflutet werden kann.

Das Überschwemmungsgebiet Erft (ÜSG Erft) wurde seitens der Bezirksregierung Köln neu vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung des ÜSG Erft ist am 19.12.2013 in Kraft getreten.

\*Halbsatz wurde auf Anregung des Erftverbands vom 07.03.2014 nach erfolgter Offenlage eingefügt

### **Rechtsverbindlichkeit**

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 der Gemeinde Weilerswist im Ortsteil Großvernich (Änderung des Textteils) gemäß § 10 Baugesetzbuch in Kraft.

### Einsichtnahme in den Bebauungsplan:

Der Satzungsbeschluss des Rates wird im Rathaus der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

#### **Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:**

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### **Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

#### **Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, 21.05.2014  
Peter Schlösser  
Bürgermeister

---



## **GEMEINDE WEILERSWIST DER BÜRGERMEISTER**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **des Satzungsbeschlusses der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 69 in der Gemeinde Weilerswist für den Bereich zwischen der L 163, Parkallee und dem Zentrallager dm**

Aufgrund des § 1 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW 2013, S. 194) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 15.05.2014 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 69 als Satzung beschlossen.

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Das Plangebiet umfasst ausschließlich das Flurstück 212, Flur 14 in der Gemarkung Weilerswist. Es liegt östlich der Parkallee zwischen dem Tankstellengrundstück (Flurstück 213) und der Straße „An den Eifelhecken“ (Flurstück 211). Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 3.500 m<sup>2</sup>. Die Abgrenzung des Plangebiets ist der beiliegenden Planzeichnung zu entnehmen.

#### **Anlass und Verfahrensablauf**

In seiner Sitzung am 06.02.2014 hat der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr den Aufstellungsbeschluss zur Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ist am 12.02.2014 erfolgt.

Da durch die beabsichtigten Änderungen

- Zulässigkeit von nicht großflächigem Einzelhandel
- Änderung der überbaubaren Grundstücksflächen
- Zulässigkeit von Stellplätzen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

die Grundzüge der Planung nicht berührt wurden, wurde die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 69 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Die beabsichtigten Änderungen berührten zudem nicht die planerische Grundkonzeption des Bebauungsplans 69. Gemäß § 13 Absatz 3 BauGB wurde durch das zulässige Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB nicht begründet. Zudem wurde von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4 c BauGB war nicht anzuwenden. Ein Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft ist gemäß § 1 a Absatz 3 Satz 5 BauGB nicht erforderlich, da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren. Daher wurde kein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet.

Ziel der Bebauungsplanänderung war, die planerischen Voraussetzungen für die beabsichtigte Ansiedlung von zwei Einzelhandelsbetrieben (Getränke- und Tierfuttermarkt) zu schaffen.

In seiner Sitzung am 06.02.2014 beschloss der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr, dass die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB durch Auslegung der Planunterlagen und die Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB durch Einholung der Stellungnahmen zum Textteilentwurf erfolgen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wurde nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 20.02.2014 bis 24.03.2014 durchgeführt.

Die Durchführung der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 14.02.2014. Die im Rahmen dieser Beteiligung vorgebrachte Stellungnahme der IHK Aachen zur Zulässigkeit des Einzelhandels wurde geprüft, berücksichtigt und in die Verfahrensunterlagen übernommen.

In seiner Sitzung am 03.04.2014 hat der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hierüber beraten und dem Rat einstimmig empfohlen, die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 69 als Satzung zu beschließen.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 hierüber entschieden und die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 69 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 69 wird in Anwendung des § 2 Absatz 3 der Bekanntmachungsverordnung in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB im Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist öffentlich bekanntgemacht. Die Übereinstimmungsbestätigung sowie die Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters liegen vor.

#### **Rechtsverbindlichkeit**

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 69 der Gemeinde Weilerswist als Satzung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

#### Einsichtnahme in den Bebauungsplan:

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 69 der Gemeinde Weilerswist wird bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

#### **Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:**

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die

- Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (5) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:**

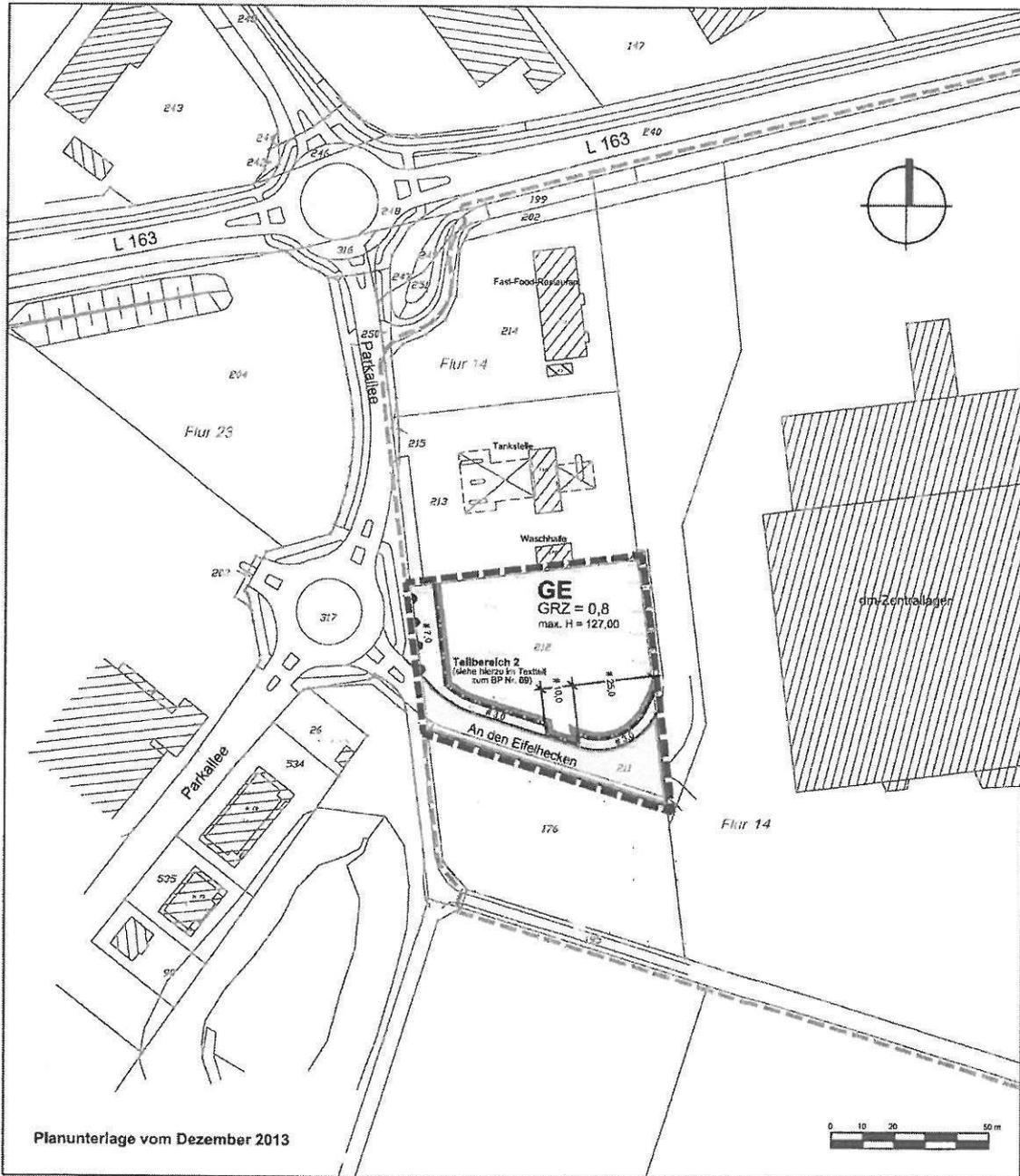
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, 26.05.2014

Peter Schlösser  
Bürgermeister

Gemeinde Weilerswist - Bebauungsplan Nr. 69 - 2. Änderung  
M. 1:1000



**Bekanntmachung  
des Ergebnisses der Ratswahl  
der Gemeinde Weilerswist am 25.05.2014**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Ratswahl festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	14070
Wähler/innen	7029
Ungültige Stimmen	167
Gültige Stimmen	6862

Die gültigen Stimmen verteilen sich auf die Parteien wie folgt:

Partei, Wählergruppe, Einzelbewerber	Direktmandate	Stimmen (absolut)	Stimmen (Prozent)
CDU	11	2880	41,97 %
SPD	6	2389	34,81 %
FDP	0	785	11,44 %
GRÜNE	0	808	11,78 %
gesamt	17	6862	

Folgende Bewerber/innen wurden gewählt:

1. in den Wahlbezirken

Wahlbezirk	Direktkandidat
001 Weilerswist	Schulte, Andreas, SPD
002 Weilerswist	Schielke, Hartmut, SPD
003 Weilerswist	Nußbaum, Hans Peter, CDU
004 Weilerswist	Uschmann, Lydia, SPD
005 Weilerswist	Schumacher, Hans-Josef, CDU
006 Weilerswist	Bertsch, Sascha, CDU
007 Weilerswist	Klein, Günter, SPD
008 Metternich	Giesen, Bernd, SPD
009 Metternich	Freiherr Spies von Büllenheim, Michael, CDU
010 Müggenhausen/Schwarzmaar/Neukirchen	Horst, Anna-Katharina, CDU
011 Groß Vernich	Hinterwälder, Sven, CDU
012 Groß Vernich	Stockem, Marc, CDU
013 Groß Vernich/Klein Vernich/Horchheim	Mauel, Arnold, SPD
014 Hausweiler/Derkum	Petersson, Wolfgang, CDU
015 Ottenheim/Schneppenheim	Winkelhag, Toni, CDU
016 Lommersum	Mahlberg, Fritz, CDU
017 Lommersum/Bodenheim	Oberrem, Heinrich, CDU

2. aus den Reservelisten

Partei / Wählergruppe	Kandidat	Wohnort	Mandat
CDU	Sahm, Mariette Margarete	Weilerswist	Reservelistenplatz 3
CDU	Schumacher, Jürgen Julius	Weilerswist	Reservelistenplatz 4
CDU	Nußbaum, Paul	Weilerswist	Reservelistenplatz 5
SPD	Schulte, Friedrich	Weilerswist	Reservelistenplatz 3
SPD	Ahmed, Gabriele	Weilerswist	Reservelistenplatz 4
SPD	Frank, Ingrid	Weilerswist	Reservelistenplatz 6
SPD	Knoblauch, Dennis	Weilerswist	Reservelistenplatz 7
SPD	Schmidt, Armin	Weilerswist	Reservelistenplatz 8
SPD	Hecker, Andrea	Weilerswist	Reservelistenplatz 9
FDP	Schäfer, Hans Josef	Weilerswist	Reservelistenplatz 1
FDP	Schorn, Frederik	Weilerswist	Reservelistenplatz 2
FDP	Voßmeier, Karsten	Weilerswist	Reservelistenplatz 3
FDP	Dederich, Frank	Weilerswist	Reservelistenplatz 4
GRÜNE	Traue, Liane	Weilerswist	Reservelistenplatz 1
GRÜNE	Dr. Danninger, Elisabeth	Weilerswist	Reservelistenplatz 2
GRÜNE	Schmid, Cornelia	Weilerswist	Reservelistenplatz 3
GRÜNE	Lahn, Frank	Weilerswist	Reservelistenplatz 4

Gemäß §39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

**binnen eines Monats** nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **27.06.2014**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Weilerswist, den 27.05.2014

Peter Schlösser

**Amtsblatt der  
Gemeinde Weilerswist  
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

<b>Ortschaft Weilerswist</b>	<b>Nußbaum, Paul</b> -Ortsbürgermeister-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	<b>Gemeindeverwaltung (Foyer)</b>	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	<b>Kreissparkasse Euskirchen</b>	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Vernich</b>	<b>Arnold Mauel</b> -Ortsbürgermeister-	Zülpicher Str. 50 53919 Weilerswist
--------------------------	--------------------------------------------	----------------------------------------

<b>Ortschaft Metternich</b>	<b>Auslegekasten</b>	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	<b>Kiosk</b>	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Müggenhausen</b>	<b>Erwin Jakobs</b> -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	<b>Kasten am Kindergarten /"Alte Schule"</b>	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Lommersum</b>	<b>Heinrich Oberrem</b> -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist
	<b>VR-Bank Rhein-Erft eG</b>	Schweinemarkt 7 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Derkum-Hausweiler</b>	<b>Bäckereiverkaufswagen</b>	Euskirchener Str. / Straßfelder Str. 53919 Weilerswist
------------------------------------	------------------------------	--------------------------------------------------------------

**Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>**